

Gesekblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20

Ausgegeben Danzig, den 7. Mai

1925

51

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung vom 7. April 1925
(Gesekbl. S. 111). Vom 5. 5. 1925.

Auf Grund des Artikels 39 der Verfassung der Freien Stadt Danzig wird hiermit verordnet:

§ 1.

Soweit gemäß § 3 Absatz 3 und § 6 Absatz 3 des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung der Goldmarkbetrag für eine Zeit zu berechnen ist, in der der nordamerikanische Dollar weder an der Danziger noch an der Berliner Börse amtlich notiert wurde, sind der Berechnung die nachstehenden Börsenkurse für 1 Dollar zugrunde zu legen:

für die Monate

Januar bis Juni	1918 =	5,25	Mark
Juli	1918 =	5,88	"
August	1918 =	6,09	"
September/Okttober	1918 =	6,51	"
November	1918 =	7,35	"
Dezember	1918 =	8,40	"
Januar	1919 =	8,19	"
Februar	1919 =	9,03	"
März	1919 =	10,50	"
April	1919 =	12,60	"
Mai	1919 =	12,81	"
Juni	1919 =	14,07	"
Juli	1919 =	15,12	"
August	1919 =	18,90	"
September	1919 =	23,94	"
Okttober	1919 =	26,88	"
November	1919 =	38,22	"
Dezember	1919 =	46,83	"
Januar	1920 =	64,89	"

§ 2.

Der Antrag gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung auf anderweitige Abweichung von dem normalen Ausgleichsbetrage sowie die Anmeldung von Ausgleichsansprüchen aus Guthaben bei öffentlichen Sparkassen gemäß § 9 Absatz 1 desselben Gesetzes bedürfen der Schriftform.

Das Grundbuchamt hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu erteilen, ob bei ihm bis zum 1. Oktober 1925 ein formgerechter Antrag auf anderweite Abweichung von dem normalen Ausgleichsbetrage eingegangen ist. Die Bescheinigung ist gebührenfrei.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 5. Mai 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Frank.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.